

Amfliche Bekanntmachungen

L N vom 26.10.00

**Amfliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn
2. Kreisverordnung vom 19. 10. 2000
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in
der Gemeinde Lütjensee vom 28. Januar 1972
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amflicher Anzeiger S. 34)**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 18 der Gemeinde Lütjensee <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutz-
gesetz LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit
gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lüt-
jensee vom 28. Januar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amf. Anzeiger S. 34), zuletzt ge-
ändert durch die Kreisverordnung vom 16. Januar 1979 (Amtsbl. Schl.-H./Amf.
Anzeiger S. 76), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„c) Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Lütjensee
westlich Hamburger Straße, nördlich Alte Schulstraße. Dieses Gebiet wird
von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Am Schnittpunkt der Land-
schaftsschutzgebietsgrenze mit der südwestlichen Grenze des Flurstückes
32/1 der Flur 10 verschwenkt die Grenze nach Nordwesten und verläuft 67 m
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 32/1. Von hier verschwenkt die
Grenze bogenförmig nach Norden, bis sie auf die nordöstliche Grenze des
Flurstückes 32/1 trifft und dabei dieses Flurstück teilt. Von hier verschwenkt
die Grenze nach Südosten und verläuft 5 m entlang der nordöstlichen Flur-
stücksgrenze des Flurstückes 32/1 bis zum westlichen Eckpunkt des Flur-
stückes 34/14, wo sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der
Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf
der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte
wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde ver-
wahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau, Eu-
ropaplatz 5, 22946 Trittau, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden
während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 19. 10. 2000

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**